

Schriften zum Strafrecht

Band 64

# Verhaltenssteuerung und Organisation im Strafrecht

Ansätze zur Reform des strafrechtlichen Unrechtsbegriffs  
und der Regeln der Gesetzesanwendung

Von

Privatdozent Dr. Dietrich Kratzsch



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**DIETRICH KRATZSCH**

**Verhaltenssteuerung und Organisation im Strafrecht**

**Schriften zum Strafrecht**

**Band 64**

# Verhaltenssteuerung und Organisation im Strafrecht

**Ansätze zur Reform des strafrechtlichen Unrechtsbegriffs  
und der Regeln der Gesetzesanwendung**

Von

Privatdozent Dr. Dietrich Kratzsch



**DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN**

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Kratzsch, Dietrich:**

Verhaltenssteuerung und Organisation im Strafrecht: Ansätze zur Reform d. strafrechtl. Unrechtsbegriffs u. d. Regeln d. Gesetzesanwendung / von Dietrich Kratzsch. — Berlin: Duncker und Humblot, 1985.

(Schriften zum Strafrecht; Bd. 64)

ISBN 3-428-05903-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1985 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Irma Grininger, Berlin 62. Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65.  
Printed in Germany

ISBN 3-428-05903-4

## Vorwort

Die sog. Personalisierung des Unrechtsbegriffs wird mit Recht als eine der herausragenden wissenschaftlichen Leistungen der neueren Strafrechtsdogmatik anerkannt. Der Bezugspunkt dieser Konkretisierung strafrechtlicher Grundbegriffe wird dabei meist ausschließlich in der finalen Handlung des Täters gesehen. Von der Notwendigkeit, die Norm- und Unrechtsstrukturen an die Handlungen des Richters und des Gesetzgebers (und umgekehrt) anzupassen, ist in den herrschenden Unrechts- und Normtheorien – wenn überhaupt – nur am Rande die Rede. Diese Beschränkung der Personalisierungsbestrebungen auf die Person des Täters bedeutet aus der Sicht eines „funktionierenden“ Rechtssystems eine wegen ihrer Folgen nicht leicht zu nehmende Blickverengung. Sie erschwert (oder versperrt) den Zugang zu zentralen Strukturen der strafrechtlichen Rechtsverwirklichung und kann für die von Erklärungsdefiziten betroffenen Bürger leicht zu Rechtsnachteilen führen.

Die Aufgabe, Rechtsgüter zu erhalten, ist im Strafrecht nicht nur dem Täter, sondern stets mehreren Personen anvertraut. Die Einbindung der Straftat in die Funktions- und Wirkungszusammenhänge einer sozialen Handlungsorganisation eröffnet dem Normsystem vielfältige Möglichkeiten der Handlungsanpassung, der Verstärkung und der Optimierung der Zielverwirklichung. Darüber hinaus bringt sie – verglichen mit einem rein täterbezogenen Regelungssystem – zahlreiche zusätzliche Anlässe für Störungen der Normziele und Begrenzungen der Gefahrenabwehr mit sich. Beide Normaspekte – Verstärkung und Begrenzung bzw. Störung – zwingen den Strafrechtsnormen (im Gesetzeswortlaut nicht unmittelbar erkennbare) Formen des Verhaltens auf, die entsprechend den Struktur- und Verhaltensgesetzen der Steuerung und der sozialen Handlungsorganisation aufgebaut sind. Auch diese Verhaltensstrukturen des Normsystems schlagen sich ähnlich wie die des Täters im Inhalt der Strafgesetze nieder. Sie bedürfen ebenso wie diese der Re-Konstruktion und bestimmen in zentraler Weise Form und Inhalt der strafrechtlichen Grundbegriffe sowie der Gesetzesauslegung mit.

Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, – unter Beschränkung auf bestimmte Teilbereiche – einen Ansatz zur strukturellen Erfassung des Strafrechts als Steuerungssystem und soziale Handlungsorganisation zu entwickeln. Zur Erforschung und zur Re-Konstruktion der normativen Verhaltensstrukturen werden abstrakte Erklärungsmodelle der kybernetischen Systemtheorie und der Organisationstheorie eingesetzt, die als allgemeine Struktur- und Verhaltenswissenschaften für das Strafrecht von grundlegender Bedeutung sind. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in Neukonzeptionen der Auslegungsregeln und des

Unrechtsbegriffs festgehalten. Hiervon ausgehend wird zu zahlreichen konkreten Einzelfragen und Grundproblemen des Unrechtstatbestandes Stellung genommen, wobei z.T. neue Lösungsansätze erarbeitet werden. Letzteres trifft insbesondere für die Darlegungen zu den Kategorien der Kausalität und der objektiven Zurechenbarkeit, für die Deliktstypen des abstrakten Gefährdungsdelikts und das vorsätzliche Begehungsdelikts sowie für das Auslegungsproblem der Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch zu.

Ein Sachregister soll den Zugang zu den Einzeluntersuchungen erleichtern.

Die Arbeit ist aus meiner Habilitationsschrift hervorgegangen, die der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vorgelegen hat. Das Manuskript wurde im wesentlichen im Dezember 1984 abgeschlossen.

Mein Dank gilt vor allem meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Günter Kohlmann, der mir wesentliche Anregungen auf dem Gebiete des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts vermittelt hat. Herrn Prof. Dr. Ulrich Klug danke ich für manchen wertvollen Rat. Dank schulde ich auch Herrn Prof. Dr. Richard Lange, der mich während meiner Promotionszeit nachhaltig von der Notwendigkeit eines fachübergreifenden interdisziplinären Erklärungsansatzes überzeugt hat.

Köln, im August 1985

*Dietrich Kratzsch*

## Inhaltsübersicht

Einleitung:	Grund und Ziele der Untersuchung .....	25
1. Teil	Notwendigkeit und Ansatzpunkte einer Reform des Unrechtsbegriffs und der Auslegungsregeln im Strafrecht .....	35
1. Kapitel:	Das Problem der Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch als Modellbeispiel .....	35
2. Kapitel:	Die gegenwärtigen Unrechtslehren und das Versuchsproblem .....	86
3. Kapitel:	Lösung des Versuchsproblems auf der Grundlage der herrschenden Auslegungsmethoden .....	125
4. Kapitel:	Ansätze zur Konkretisierung und Erweiterung der herrschenden Auslegungsregeln .....	142
5. Kapitel:	Unrecht und Gesetzesanwendungsregeln als Elemente eines Steuerungssystems und einer sozialen Handlungsorganisation .....	185
2. Teil	Grundlagen der Verhaltenssteuerung und Organisation im Strafrecht .....	199
6. Kapitel:	Gründe, Ziele und methodische Besonderheiten des gewählten Erklärungsansatzes .....	199
7. Kapitel:	Kybernetische Modellmethode als Mittel der strafrechtlichen Gesetzesauslegung und Theorienbildung .....	207
8. Kapitel:	Der Systembegriff als Grundlage zur Erfassung des Strafrechts und seiner Normen in ihrer Eigenschaft als Steuerungsinstrumente .....	213
9. Kapitel:	Das Verhalten der Systeme im Strafrecht .....	228
10. Kapitel:	Aufbau von Strafrechtsnormen als Konstruktion und Verstärkung von Reglern .....	250
11. Kapitel:	Das Strafrecht als (Teil-)System einer sozialen Handlungsorganisation .....	344

3. Teil	Konsequenzen für die Regeln der Gesetzesanwendung und den Unrechtsbegriff .....	393
12. Kapitel:	Regeln der Gesetzesanwendung .....	395
13. Kapitel:	Zum Begriff des Unrechts .....	407
14. Kapitel:	Lösungsvorschlag zum Problem der Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch .....	428

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	22
<b>Einleitung:</b> Grund und Ziele der Untersuchung .....	25
I. Teil	
<b>Notwendigkeit und Ansatzpunkte einer Reform des Unrechtsbegriffs und der Auslegungsregeln im Strafrecht</b>	
35	
<i>I. Kapitel</i>	
Das Problem der Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch als Modellbeispiel	
35	
1. Anlaß und Ziele der Reform des § 22 StGB .....	36
1.1. Rechtsprechung und Lehre bis zur Reform des § 43 StGB a.F. ....	37
1.11. Die Entwicklung bis zum Inkrafttreten des § 43 StGB a.F. ....	37
1.12. Die Rechtsprechung zu § 43 StGB a.F. ....	38
1.13. Entwicklungstendenzen in der Versuchslehre der Vergangenheit	41
1.2. Reformziele des Gesetzgebers .....	45
2. Lösung der Abgrenzungsprobleme auf der Basis der Versuchstheorien der Rechtsprechung? .....	47
2.1. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs .....	47
2.11. Darstellung und Kritik einzelner Entscheidungen .....	47
2.111. Fall 1 – BGH NJW 1975, 1610: Gesetzesanwendung ohne Auslegung .....	47
2.112. Fall 2 – BGHSt 26, 201 ff. (1. Sen.): Modifizierte Zwischen- akttheorie als Abgrenzungsformel .....	47
2.113. Fall 3 – BGHSt 28, 162 ff. (4. Sen.): Kombination der Zwi- schenakttheorie mit anderen Abgrenzungsformeln .....	50
2.114. Fall 4 – BGH MDR 1978, 625 (1. Sen.): Rückkehr zur Gefährdungstheorie .....	52
2.115. Fall 5 – BGH GA 1980, 24 f. (4. Sen.): Faktische Aufgabe der Zwischenakttheorie? .....	52
2.116. Fall 6 – BGH NJW 1980, 1759 f.: Die „Einheitstheorie“ als neue Abgrenzungsformel .....	53
2.12. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen .....	56

2.2. Zur Rechtsprechung der oberen Landesgerichte .....	59
2.3. Rechtspflicht der Rechtsprechung zur optimalen Regelung ihres Auslegungsverhaltens .....	59
2.4. Möglichkeiten der systematischen Förderung von Prozessen der Rechtsentwicklung in der Rechtsprechung .....	60
2.5. Ziele der weiteren Untersuchung .....	63
3. Die zu § 22 StGB vertretenen Versuchstheorien .....	63
3.1. Übersicht .....	63
3.2. Der Strafgrund des Versuchs .....	64
3.21. Die subjektive Theorie .....	64
3.22. Die Eindruckstheorie .....	65
3.23. Subjektive <i>und</i> objektive Theorie als selbständige Strafgründe des Versuchs .....	68
3.3. Theorien zur Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch .....	69
3.31. Die formale Zwischenakttheorie .....	69
3.32. Subjektive Abgrenzungstheorien .....	74
3.321. Die Unzweideutigkeitstheorie .....	74
3.322. Die subjektive Gefährdungstheorie .....	75
3.323. Individualpsychologische Abgrenzungskriterien .....	77
3.33. Objektive Abgrenzungstheorien .....	79
3.331. Zeitliche und räumliche Nähe, Beziehung zur Opfersphäre als Abgrenzungskriterien .....	79
3.332. Vollendungsnähe .....	80
3.333. Die materielle Zwischenakttheorie .....	81
3.334. Die Zwangsläufigkeitstheorie .....	82
3.4. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen .....	83

## *2. Kapitel*

Die gegenwärtigen Unrechtslehren und das Versuchsproblem .....	86
1. Unrechtslehren und Versuch in der Vergangenheit .....	86
2. Die gegenwärtigen Unrechtslehren – Übersicht .....	89
3. Zur monistisch-subjektiven Unrechtslehre .....	90
3.1. Grundthesen .....	90
3.2. Ausgangspunkt und Maßstab der Unrechtsbegründung: Die Norm als Steuerungssystem .....	91
3.3. Eindimensionaler Unrechtsbegriff? .....	94

3.31. Ziel- und Wertaspekte des Unrechts .....	94
3.311. Erforderlichkeitsprinzip und Folgenorientierung .....	95
3.312. Das Prinzip der angemessenen Unrechtsbekämpfung ....	96
3.32. Handlungsunwert ohne Erfolgswert? .....	97
3.33. Soziale und organisatorische Aspekte des Unrechts .....	100
3.331. Die „Wiederentdeckung des Opfers“ .....	100
3.332. Das Unrecht als Element einer sozialen Handlungsorgani- sation .....	101
3.4. Fazit und Schlußfolgerungen .....	103
4. Intentionswert und Erfolgswert – hinreichende Bedingungen strafbaren Unrechts? .....	105
4.1. Grundthesen .....	105
4.2. Handlungswert ohne Ziel- und Erfolgskomponenten? .....	105
4.3. Veränderlichkeit und Anpassung des strafrechtlichen Handlungswerts	106
4.4. Das Erfordernis des „richtigen“ Maßes – Der Zeitfaktor .....	107
4.5. Erfolgswert .....	107
4.6. Fazit .....	108
5. Handlungswert und (relativ) selbständiger Erfolgswert als Unrechts- merkmale? .....	109
5.1. Grundthesen .....	109
5.2. Versuchswert = Handlungswert? .....	109
5.3. „Reale Chance einer Rechtsgutsbeeinträchtigung“ = notwendige Bedin- gung des Unrechts? .....	110
5.31. Der Tatbestand des § 306 Nr. 2 StGB als Beispiel .....	111
5.32. Normtheoretische Grundlagen des § 306 Nr. 2 StGB .....	115
5.4. Folgerungen – Zwischenergebnis .....	117
6. Zwischenbilanz: Notwendigkeit und Grundlinien einer Reform des Un- rechtsbegriffs .....	117
6.1. Erklärungslücken der herrschenden Unrechtskonzepte .....	117
6.2. Grundlinien einer Neubestimmung des Unrechtsbegriffs .....	118
6.21. Das Prinzip: Rechtsgüterschutz durch Zufallsbeherrschung .....	119
6.22. Unrecht als Element eines zielgerichteten Systems – Das „Verhalten“ der Norm .....	120
6.23. Strafbares Unrecht als Element einer sozialen Handlungsorgani- sation .....	121
6.24. Notwendiger Abschied von einem überholten Kausaldogma ....	123

*3. Kapitel*

Lösung des Versuchsproblems auf der Grundlage der herrschenden Auslegungsmethoden	125
1. Grammatische Auslegung .....	126
2. Logisch-systematische Auslegung .....	128
3. Subjektiv-historische Auslegung .....	129
4. Teleologische Auslegung .....	131
4.1. Grundthesen .....	132
4.2. Kritik und Vorbehalte in der Literatur .....	133
4.3. Eigene Stellungnahme .....	133
4.31. Rechtliche Funktionen der teleologischen Methode – Gründe ihrer Vorrangstellung .....	134
4.32. Die Ermittlung von „Sinn und Zweck“ des Gesetzes – ein bislang ungelöstes Problem .....	137
4.4. Ergebnis .....	138
5. Schlußfolgerungen: Rechtliche Notwendigkeit einer Erweiterung der teleo- logischen Methode .....	139

*4. Kapitel*

Ansätze zur Konkretisierung und Erweiterung der herrschenden Auslegungsregeln	142
1. Historischer Rückblick .....	142
2. Die Abkehr der Methodenlehre vom Positivismus seit Beginn des 20. Jahr- hunderts .....	145
3. Teleologische Auslegung auf der Grundlage der wertbeziehenden Methode des „Südwestdeutschen“ Neukantianismus .....	147
3.1. Grundthesen .....	147
3.2. Gesetzesauslegung als Umformungsprozeß .....	147
3.3. Aussagen zur Struktur des Umformungsprozesses .....	148
3.31. Gestaltlose Fakten als Gegenstand strafrechtlicher Bewertung? 3.311. Reale Begrenzungen als Anknüpfungspunkte der Straf- rechtsanwendung .....	148 149
3.312. Reale Begrenzungen und tatbestandliche Umformung ...	150
3.32. Werttheoretische Komponenten .....	152
3.33. Bewertungsfunktion ohne Steuerungsfunktion der Norm? .....	154
3.4. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen .....	155

4. Der ontologische Erklärungsansatz .....	157
4.1. Grundthesen .....	157
4.2. Kritik in der Lehre .....	158
4.3. Vorgegebene Strukturen? .....	159
4.31. Vortatbestandliche Handlungsstrukturen? .....	159
4.32. Vorgegebene soziale Wertungen als Maßstab? .....	162
4.33. Vorgegebene Strukturen des „finalen“ (teleologischen) Verhaltens der Norm? .....	163
4.331. Bestimmungsfunktion = Steuerungsfunktion der Norm? .....	164
4.332. Erweiterungsbedürftigkeit des ontologischen Ansatzes ...	165
4.4. Zusammenfassung und Ergebnis .....	167
5. Der pragmatisch-konstruktive Erklärungsansatz .....	168
6. Weitere Strukturbeschreibungen des Auslegungsprozesses .....	170
6.1. Das „Verstehen von Rechtstexten“ (Hruschka) .....	170
6.2. Typologisches Denken und „Natur der Sache“ (Arthur Kaufmann, Gössel) .....	172
6.3. Die synthetische Methode Roxins .....	174
7. Untersuchungen zum Systembegriff .....	177
7.1. Der Begriff des „inneren Systems“ und der „Rechtsprinzipien“ bei Engisch, Canaris und Larenz .....	178
7.2. Notwendige Erweiterung des Methodenkanons .....	179
7.3. Aufgaben des Systembegriffs .....	181
7.4. Vernachlässigte Systemelemente .....	182
7.5. Fazit: Reformbedürftigkeit des Systembegriffs .....	183

*5. Kapitel*

Unrecht und Gesetzesanwendungsregeln

als Elemente eines Steuerungssystems und einer sozialen Handlungsorganisation – Ergebnisse und Konsequenzen	185
1. Der Ausgangspunkt .....	185
2. Steuerung und Organisation – zwei vernachlässigte Kategorien des Strafrechts .....	185
3. Einzelne Aspekte des Unrechts und der Gesetzesauslegung .....	187
3.1. Wert-, Ziel- und funktionale Aspekte .....	187

3.2. System- und regelungstheoretische Aspekte .....	188
3.21. Definition des Unrechtsbegriffs .....	188
3.22. Norm und Strafrecht als Steuerungssysteme .....	188
3.23. Regelungsaufgaben .....	189
3.24. Das Prinzip der erforderlichen Anpassung .....	189
3.25. Das Verhalten der Normen und der Systeme .....	189
3.26. Fazit: Notwendigkeit und Ansatzpunkte einer Reform des Unrechtsbegriffs und der Auslegungsregeln .....	191
3.3. Organisationstheoretische Aspekte .....	192
3.4. Erkenntnistheoretische Aspekte: Normkonkretisierung als Problem der Anpassung der „Strukturen des Subjekts“ an die Normwirklichkeit ..	194
4. Ansatzpunkte und Ziele der weiteren Untersuchung .....	196

## 2. Teil

<b>Grundlagen der Verhaltenssteuerung und Organisation im Strafrecht – ermittelt mit den Methoden der kybernetischen Systemtheorie und der Organisationstheorie –</b>	<b>199</b>
---	------------

### 6. Kapitel

Gründe, Ziele und methodische Besonderheiten des gewählten Erklärungsansatzes	199
--	-----

1. Kybernetische Systemtheorie und Organisationstheorie als ganzheitliche Methoden .....	200
2. Allgemeine Strukturgesetze und -probleme zielgerichteter Systeme in ihrer Relevanz für das Strafrecht (1. Skizze) .....	202
3. Kybernetische Systemtheorie und Organisationstheorie als Strukturwissenschaften und abstrakte Modellmethoden des Strafrechts .....	204

### 7. Kapitel

Kybernetische Modellmethode als Mittel der strafrechtlichen Gesetzesauslegung und Theorienbildung	207
1. Aufgaben und Grundsituation des Modellaufbaus (= Theorienbildung) ...	208
2. Ziele und Mittel des Modellaufbaus (der Theorienbildung) .....	209
3. Fazit .....	211

8. Kapitel

Der Systembegriff als Grundlage zur Erfassung des Strafrechts und seiner Normen in ihrer Eigenschaft als Steuerungsinstrumente	213
1. „Begrenzungen“ als Basisbegriff strafrechtlicher Normen und Verhaltensstrukturen .....	214
2. Subsysteme und System .....	215
3. Umwelt des Systems .....	215
4. Systemeigenschaften und -arten .....	216
4.1. Ideale – reale Systeme – Aufbau- und Prozeßstrukturen .....	216
4.2. Statische und dynamische Systeme .....	216
4.3. Geschlossene und offene Systeme .....	217
4.4. Komplexitätsgrad der Systeme .....	217
4.5. Determinierte und stochastische Systeme .....	218
5. Wirkungsbeziehungen zwischen Systemen (Elementen) .....	218
6. Systemzustand – Analyse .....	219
7. Strukturgesetze offener Systeme und ihre Relevanz für das Strafrecht .....	220
7.1. Gleichgewicht – Ungleichgewicht .....	221
7.2. (Wieder-)Herstellung des Gleichgewichts .....	221
7.3. Gleichgewicht zwischen Teilsystemen – „praktische Konkordanz“ .....	223
7.4. Reduzierbarkeit und Teilfunktionen als Mittel der Verhaltenssteuerung	225

9. Kapitel

Das Verhalten der Systeme im Strafrecht	228
1. Formen der Nachrichtenverarbeitung .....	229
2. Formen der Verhaltensbeeinflussung .....	229
2.1. Ausgelöstes Verhalten .....	230
2.2. Steuerung im weiteren Sinne und der strafrechtliche Handlungsbegriff	230
2.3. Gesteuertes Verhalten im engeren Sinne und seine Wirkungsgrenzen	231
2.4. Geregelttes Verhalten als Grundform der Handlungssteuerung im Strafrecht .....	233
2.4.1. Das Regelungssystem als Grundbegriff des Strafrechts .....	235

2.42. Das Ziel .....	235
2.43. Der Ist-Wert des Systems .....	237
2.44. Störungen .....	237
2.45. Der Regler .....	238
2.46. Das „Stellglied“ (Effektor) – Imperativ .....	239
2.47. Imperativ und Norm .....	240
2.48. Phasen der Regelung .....	240
2.5. Das Verhalten des Strafrechtssystems und seiner Elemente als Anpassung .....	242
2.51. Das Gesetz der erforderlichen Vielfalt als Konkretisierung des Prinzips der Beherrschbarkeit des Verhaltens .....	242
2.52. Anpassung als Form der Nachrichtenverarbeitung – Das Strafrecht als selbstorganisiertes System .....	244
2.53. Anpassung und Verhaltensbeeinflussung .....	247
2.6. Schlußfolgerungen und Fazit: Ergänzendes zum Unrechts-, Norm- und Systembegriff des Strafrechts .....	247

### 10. Kapitel

Aufbau von Strafrechtsnormen als Konstruktion und Verstärkung von Reglern (Fortsetzung)	250
1. Konstruktion eines Reglers als Regelung und Auswahl .....	250
2. Kriterien der Ziel- (Wert-)Festlegung und Verwirklichung .....	252
2.1. Wesentliche Variable, Rechtsgut, Taktisches Ziel – Normfunktion der Werterhaltung .....	253
2.2. Kriterien der Zielfestlegung .....	255
3. Die Steuerungs- und Regelungsfunktion des Strafrechts im System der Rechtsordnung .....	257
3.1. Problemstellung .....	257
3.2. Regelungsformen des Rechtsgüterschutzes .....	258
3.3. Funktion und Zielstruktur des Strafrechts im System der Rechtsordnung .....	262
4. Wechselbeziehungen zwischen Kausalitäts- und Deliktsstrukturen – Konsequenzen für den Unrechtsbegriff .....	269
4.1. Teleologische Funktion und Gegenstand des Kausalitätsbegriffs .....	269
4.2. Lineare Kausalität – Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung ....	271
4.3. Zum Kausalitätsbegriff der Bedingungstheorie .....	272

4.4. Statistische Kausalität – Wahrscheinlichkeit – Regelung von zufallsabhängigen Prozessen .....	274
4.41. Einführung – Statistische Kausalität .....	274
4.42. Grundformen der Wahrscheinlichkeitsberechnung .....	276
4.43. Grundformen der abstrakten Gefährdungsdelikte .....	277
4.431. „Uneingeschränkte“ abstrakte Gefährdungsdelikte als Ergänzung bzw. Alternative der konkreten Gefährdungsdelikte .....	277
4.432. Abstrakte Gefährdungsdelikte mit generalisierendem Grenzwert – Adäquanztheorie .....	279
4.433. Abstrakte Gefährdungsdelikte mit konkreten Grenzwerten .....	280
4.44. Strukturgesetze der abstrakten Gefährdungsdelikte und des Unrechtsbegriffs – Handlungsbegriff .....	283
4.441. Funktion und taktisches Ziel der abstrakten Gefährdungsdelikte .....	283
4.442. Steuerungsformen des abstrakten Gefährdungsdelikts .....	285
4.443. Statistische Kausalität, Unrecht und Gefahrenmessung .....	286
4.444. Verflechtungsgrad der zu regelnden Wirkungsbeziehungen als Bestimmungsfaktor .....	288
4.445. Die „Rolle“ des Erfolgseintritts .....	288
4.446. Unwert, Wert, Zeitpunkt, Veränderlichkeit und Vollendungsnähe der Handlung .....	289
4.447. Weitere normative Bestimmungsfaktoren des Unrechts .....	290
4.448. Fazit: Abstrakte Gefährdungsdelikte als „stochastische“ Steuerungssysteme .....	292
4.5. Zirkel- oder Rückkopplungskausalität als zentraler Gestaltungsfaktor strafrechtlicher Deliktstypen .....	299
4.51. Allgemeine Grundsätze .....	299
4.52. Zirkelkausalität und vorsätzliches Verletzungsdelikt .....	301
4.521. Der Strafgrund des vorsätzlichen Verletzungsdelikts .....	301
4.522. „Funktion“ des Verletzungserfolgs .....	301
4.523. Erfolgseintritt als Ergebnis rückgekoppelten Steuerungsverhaltens .....	302
4.524. Das Prinzip der hinreichenden Kongruenz zwischen gesteuertem und tatsächlichem Kausalverhalten des Täters .....	305
4.525. Aufbaustruktur: Das Erfordernis der hinreichenden Kausalsteuerung und Erfolgsgefahr .....	305
4.526. Zeitlicher Zusammenhang und Stadium der Handlung .....	307
4.527. Ablaufstruktur: Abweichung des wirklichen vom gesteuerten Kausalverlauf – Risikozusammenhang .....	309

4.528. Ergebnisse: Deliktsspezifische Kausalitätsstruktur der vorsätzlichen Verletzungstat – Konsequenzen .....	317
4.6. Resümee .....	320
5. Verstärkung eines Reglers als Aufbauprinzip des Strafrechts .....	321
6. Zusammenwirken und Koordinierung mehrerer Regler: Tatbestandliche Gesamtstrukturen und Rechtfertigungsgründe .....	323
7. Verknüpfungsformen als Mittel der Normkonstruktion – Formale Strukturen .....	325
7.1. Grundbegriffe – Funktionen der quasi-axiomatischen Methode .....	327
7.2. Klassenlogik .....	328
7.3. Relationen – (Prädikaten-)Logik .....	329
7.4. Messung – Skalen – Grenzwerte .....	332
7.5. Aussagenlogik .....	336
7.6. Fazit und Schlußfolgerungen .....	337
8. Aufbau von Normstrukturen als Lernprozeß – Formen des Lernens .....	338
8.1. Gemeinsame Merkmale des Lernens .....	339
8.2. Arten des Lernens .....	340
8.3. Schlußfolgerungen: Strafrechtlicher Rechtsgüterschutz – (auch) eine Frage der „richtigen“ Lernform .....	342
9. Zwischenfazit .....	343

### 11. Kapitel

Das Strafrecht als (Teil-)System einer sozialen Handlungsorganisation .....	344
1. Grundbegriffe und Objekte von organisatorischen Regelungen des Strafrechts .....	345
2. Formale Grundelemente der strafrechtlichen Handlungsorganisation .....	347
2.1. Aufgaben und Aktivitäten der Aufgabenerfüllung im Strafrecht .....	347
2.2. Verantwortung, Recht, Pflicht, Last und Kompetenzen .....	348
3. Determinierende Faktoren der strafrechtlichen Handlungsorganisation ....	350
3.1. Ziele und organisatorische Prinzipien des Strafrechts .....	350
3.1.1. Strafrechtsnormen als Elemente sozialer Austauschbeziehungen – Gegenseitigkeitsprinzip .....	350

3.12. Gleichgewichtsbedingungen und Strukturprinzipien der strafrechtlichen Handlungsorganisation .....	354
3.2. Mittel der strafrechtlichen Handlungsorganisation .....	357
3.21. Allgemeine Kriterien der Auswahl organisatorischer Mittel .....	357
3.22. Aufgabenverteilung als Instrument des Rechtsgüterschutzes – objektive Zurechnung .....	358
3.221. Risikoerhöhungsprinzip .....	360
3.222. Autonomie- und Selbstverantwortungsprinzip .....	360
3.223. Prinzip der erforderlichen Anpassung .....	367
3.224. Aufgabenverteilung und objektive Zurechenbarkeit – Schlußfolgerungen .....	368
3.23. Kriterien der Kompetenzverteilung .....	370
3.24. Strafrechtlicher Schutz von autonomen Handlungsbereichen (Individualrechtsgüter) .....	374
3.25. Strafrechtlicher Schutz von überindividuellen Rechtsgütern .....	378
3.3. Auslegungsregeln als organisatorische Mittel der optimalen Aufgabenerfüllung .....	385
3.31. Aufgaben der Formalisierung und Regeln der Gesetzesanwendung .....	385
3.32. Form und Grad der Formalisierung .....	386
3.33. Maßstäbe, Gegenstand und Mittel der Formalisierung .....	388
4. Organisatorische Aspekte des Unrechtsbegriffs – Ergebnisse .....	389

3. Teil

<b>Konsequenzen für die Regeln der Gesetzesanwendung und den Unrechtsbegriff</b> .....	<b>393</b>
--	------------

*12. Kapitel*

Regeln der Gesetzesanwendung .....	395
------------------------------------	-----

1. Regelung des Auslegungsverhaltens als Formalisierung von Aufgabenerfüllungsprozessen .....	395
2. Festlegung der maßgebenden Wortbedeutung als Auslegungsaufgabe .....	395
3. Funktion und Grundformen der Gesetzesauslegung .....	396
4. Regeln und Mittel der Gesetzesauslegung .....	397
4.1. Auslegung als Akt der Zielverwirklichung und sozialen Organisation von Handlungen .....	397
4.2. Auslegung und Normkonstruktion als Anpassung .....	397

4.3. Begrenzungen als Auslegungsmaßstab .....	398
4.4. „Klassische“ Methoden als Auslegungsmittel .....	398
4.5. Modellmethoden als Auslegungsmittel .....	399
4.6. Allgemeine Ziele und Anforderungsstruktur des Strafrechts .....	399
4.7. Systemaufbau .....	400
4.8. Systemverhalten .....	400
4.9. Auslegungsregeln beim Aufbau von Normen (Auswahl) .....	401
5. Regelung der Auslegung als Aufbau einer Handlung .....	404

### 13. Kapitel

#### Zum Begriff des Unrechts 407

1. Unrecht als „schlechter“ Zustand des Stabilitätsbereichs der Norm .....	407
2. Ziele und Funktionen der Unrechtstatbestände .....	409
3. Elemente und Festlegung des Unrechts .....	413
3.1. Unwert („Störung“) und Unrecht .....	413
3.2. Handlung, Handlungsunwert, Handlungsunrecht .....	415
3.21. Notwendigkeit einer Erweiterung des Handlungsbegriffs .....	416
3.22. Die Begriffe Handlungsunwert und Handlungsunrecht .....	417
3.3. Zur Unrechtsrelevanz von Handlungswerten .....	420
3.4. Zeitregeln .....	423
3.5. Erfolgsunwert und Erfolgsunrecht .....	424
3.6. Kausalität .....	426
3.7. Objektive Zurechenbarkeit – Organisatorische Aspekte .....	426

### 14. Kapitel

#### Lösungsvorschlag zum Problem der Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch 428

1. Problemstellung .....	428
2. Problemanalyse .....	428
3. Der Strafgrund des Versuchs .....	430
3.1. System- und Aufgabenanalyse – Aufgabengliederung .....	430
3.11. Gründe für den Bedeutungsverlust der objektiven Theorien .....	431

Inhaltsverzeichnis	21
3.12. Wirkungsbezogene Argumente gegen das von der Eindruckstheorie vertretene Normmodell .....	435
3.13. Eigener Lösungsvorschlag: Erklärung der Versuchsvorschrift als abstraktes Gefährdungsdelikt .....	436
3.2. Ziel- und Unrechtsstruktur des § 22 StGB .....	440
4. Festlegung der Wortbedeutung der Ansatzformel .....	444
<b>Schlußbemerkung</b> .....	449
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	451
<b>Sachverzeichnis</b> .....	474

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	=	anderer Auffassung
a.a.O.	=	am angegebenen Ort
Abs.	=	Absatz
abw.	=	abweichend
AE	=	Alternativ-Entwurf
a.E.	=	am Ende
a.F.	=	alte Fassung
allg.	=	allgemein
ALR	=	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, gültig ab 1.6.1794
Alt.	=	Alternative
Anm.	=	Anmerkung
AO	=	Abgabenverordnung
AöR	=	Archiv des öffentlichen Rechts (Band, Jahr und Seite)
ARSP	=	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Jahr und Seite)
Art.	=	Artikel
AT	=	Allgemeiner Teil
AtomG	=	Atomgesetz
Aufl.	=	Auflage
BayObLG	=	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	=	Der Betriebsberater (Jahr und Seite)
Bd.	=	Band
Begr.	=	Begründung
betr.	=	betreffend
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	=	Bundesgerichtshof
BGHSt	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (Band und Seite)
Biol.Gen.	=	Biologia Generalis
BJM	=	Bundesjustizministerium
BT	=	Besonderer Teil
BT-Drs.	=	Drucksache des Deutschen Bundestages
BtMG	=	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
bzw.	=	beziehungsweise
DAR	=	Deutsches Autorenrecht (Jahr und Seite)
ders.	=	derselbe
d.h.	=	das heißt
DJT	=	Deutscher Juristentag
DÖV	=	Die öffentliche Verwaltung (Jahr und Seite)
E	=	Entwurf eines Strafgesetzbuches (mit dem Jahr des Erscheinens, z.B. E 1962)

entspr.	=	entsprechend
f., ff.	=	folgend(e)
FN	=	Fußnote
GA	=	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Jahr und Seite)
GG	=	Grundgesetz
GS	=	Der Gerichtssaal (Band und Seite)
Hdb.	=	Handbuch
h.M.	=	herrschende Meinung
Hrsg.	=	Herausgeber
i.e.S.	=	im engeren Sinne
i.w.S.	=	im weiteren Sinne
JA	=	Juristische Arbeitsblätter, Strafrecht (Jahr und Seite)
Jg.	=	Jahrgang
JGG	=	Jugendgerichtsgesetz
JR	=	Juristische Rundschau (Jahr und Seite)
JuS	=	Juristische Schulung (Jahr und Seite)
JW	=	Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
JZ	=	Juristenzeitung (Jahr und Seite)
KZfSS	=	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (Jahr und Seite)
LG	=	Landgericht
LK	=	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch (Verfasser, §§ und Randzahlen)
LM	=	Entscheidungen des BGH im Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, hrsg. von Lindenmaier/Möhring
Mat.	=	Materialien zur Strafrechtsreform, 15 Bände (Bonn 1954—1962)
m.a.W.	=	mit anderen Worten
MDR	=	Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr und Seite)
m.Nachw.	=	mit Nachweisen
MschKrim	=	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (1904/05–1936) Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform (1937–1944) Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (seit 1953) (zitiert nach Jahr und Seite)
n.F.	=	neue Fassung
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
OLG	=	Oberlandesgericht
OWiG	=	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Rdnr.	=	Randnummer
RG	=	Reichsgericht
RGSt	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band und Seite)
s.	=	siehe
S.	=	Seite
SA	=	Sonderausschuß des BT für die Strafrechtsreform
SJZ	=	Süddeutsche Juristenzeitung (Jahr und Spalte)
SK	=	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (Verfasser, §§ und Randzahlen)
sog.	=	sogenannt

Sp.	= Spalte
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozeßordnung
StrRG	= Gesetz zur Reform des Strafrechts (mit Ziffer)
StrVollzG	= Strafvollzugsgesetz
StVO	= Straßenverkehrs-Ordnung
Tbd.	= Teilband
TierschG	= Tierschutzgesetz
u.a.	= und andere, unter anderem
u.ä.	= und ähnliche
Urt.	= Urteil
usw.	= und so weiter
u.U.	= unter Umständen
UWG	= Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VDA	= Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, erstmals 1908, Allgemeiner Teil, 6 Bände
vgl.	= vergleiche
Vorbem.	= Vorbemerkung
VRS	= Verkehrsrechtssammlung (Band und Seite)
z.B.	= zum Beispiel
Ziff.	= Ziffer
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr und Seite)
ZStrVollz	= Zeitschrift für Strafvollzug (Jahr und Seite)
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Band und Seite)
z.T.	= zum Teil

## Einleitung

### Grund und Ziele der Untersuchung

#### 1. Zum Anlaß der Untersuchung

In dem seit Jahren geführten Streit um eine Rationalisierung des Strafverfahrens haben bislang Gesetzesentwürfe zur Verfahrensvereinfachung im Vordergrund gestanden, die einer zunehmenden Überlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften entgegenwirken sollen<sup>1</sup>. Als „Ursachen“ dieser Überlastung werden überwiegend „justizexterne“ Vorgänge und Personen genannt<sup>1</sup>. Das Prozeßverhalten des Richters wurde als Reformgrund meist nur am Rande diskutiert<sup>2</sup>. Versteht man unter „Rationalisierung“ nicht nur „Straffung“, sondern im ursprünglichen Wortsinne auch den „Ersatz überkommener durch zweckmäßigere und besser durchdachte Verfahren“<sup>3</sup>, so besteht durchaus Anlaß, das Verhalten des Richters mit in die Reformüberlegungen einzubeziehen. Zu den Handlungsbereichen, die (außerhalb des Strafprozeßrechts) in dieser Hinsicht dringend einer Überprüfung und darüber hinaus einer Revision bedürfen, gehört – wie in dieser Arbeit zu zeigen versucht wird – die *richterliche Praxis der Auslegung von Strafgesetzen*.

1.1. Dem Strafrichter ist bei der Anwendung von Strafgesetzen bekanntlich – selbst im Geltungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG – die Entscheidung über die Festlegung der maßgebenden Bedeutung von zumeist mehrdeutigen Gesetzesworten überlassen. Dabei nimmt er eine Doppelfunktion wahr<sup>4</sup>. Auf der einen Seite obliegt ihm die Entfaltung des „fertigen“ Gesetzesinhalts. Zum anderen soll er das in aller Regel unvollständige Gesetz „zu Ende denken“ („Normkonkretisierung“).

In beiden Funktionen trifft der Richter Rechtsentscheidungen, die gewissen Rechtsanforderungen genügen müssen (Begründung, Offenlegung der entscheidungsrelevanten Wertungen und Maßstäbe usw.)<sup>5</sup>. Entsprechende Prüfungen machen deutlich, daß diese Minimalanforderungen des Rechts und der Rechtssicherheit in der Praxis der Obergerichte häufig unerfüllt bleiben.

<sup>1</sup> Vgl. *Schroeder*, NJW 1983, 137 ff.; *Jescheck*, DRiZ 1983, 383 ff.; *Böttcher*, DRiZ 1983, 127 ff. jew. m. Nachw.

<sup>2</sup> Vgl. jed. *Münchbach*, DRiZ 1983, 132 f.; *Achterberg*, DVBl 1984, 1093 m. Nachw.; *Schulte*, DVBl. 1984, 1113 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Der Große Duden, Bd. 8, „Rationalisierung“.

<sup>4</sup> Vgl. unten 3/3.

<sup>5</sup> Vgl. unten 1/2.12; 2.3.

Die Obersätze, die in den Urteilen verwendet werden, erscheinen in den Begründungen oft unvermittelt und ohne nähere Rechtfertigung<sup>6</sup>. Nach Maßstäben sucht man in ihnen ebenso vergeblich wie nach den Wertungen und den Prämissen, auf die sich die Auslegungsergebnisse stützen. Für die Feststellung *Schmidhäusers*<sup>6</sup>, die Rechtsprechung neige zu Begründungsformen, die in der genannten Weise die richterliche Verantwortung in der Rechtsanwendung verschleiern, ließen sich zahlreiche Belege anführen.

Auf diese und ähnliche Mängel in der Auslegungspraxis ist bereits wiederholt<sup>7</sup> – auch von Mitgliedern der höchsten Gerichte<sup>8</sup> – hingewiesen worden. Die Kritik hat – wie die unten durchgeführten Entscheidungsanalysen zeigen (1/2.12; 2.2) – bislang wenig bewirkt. Selbst dort, wo der Gesetzgeber zur Gewährleistung der Rechtssicherheit die Gesetzesformulierungen präzisiert hat (z.B. § 22 StGB), stellt sich überraschend schnell wieder jener „vorreformatorische“ Zustand der maßstablosen und höchst unbestimmten Festlegung des Gesetzesinhalts ein, die Anlaß zu der erwähnten Kritik gab<sup>9</sup>.

1.2. Das angedeutete Dilemma legt die Frage nahe, ob die von der *Strafrechtslehre* entwickelten Auslegungsmittel nicht hinreichend Hilfestellung bieten, um diesem entgegenzuwirken. Die Dogmatik stellt dem Gesetzesanwender einen ganzen Satz von Auslegungsinstrumenten zur Verfügung, die auf eine wissenschaftliche Förderung des Auslegungsvorgangs abzielen. Die „richtige“ Form der Entscheidungsbegründung scheint danach nur eine Frage der Wahl bzw. des konsequenten Einsatzes von an sich vorhandenen Einrichtungen der Normoptimierung zu sein. Daß die Dinge „so und nicht anders liegen“, kann jedoch ebenfalls nicht angenommen werden. Eine entsprechende Untersuchung spricht eher für das Gegenteil<sup>10</sup>.

Was die unterste Ebene der *Gesetzesauslegung* angeht, so gehört die Erfahrung, daß „die entgegengesetztesten Auffassungen zu ein und derselben Auslegungsfrage vertreten werden“, so sehr zum Alltag der wissenschaftlichen Diskussion, daß sie von manchen als unabänderlich hingenommen wird<sup>10</sup>.

Auf der nächst höheren Wertungsstufe – der des *Unrechtsbegriffs* – ist der gegenwärtige Meinungsstand kaum minder uneinheitlich. Wesentliche Grundfragen wie die, ob sich Unrecht im Handlungsunwert erschöpft, was unter Erfolgsunwert zu verstehen ist, welcher Art die Wechselbeziehungen zwischen ihnen sind u.a., sind heftig umstritten<sup>11</sup>.

Auf beiden Wertungsebenen dürfte es der Rechtsprechung schwerfallen, allgemeingültige Maßstäbe auszumachen, die der Entscheidung von strittigen Rechtsfragen als Grundlage dienen können. Nicht anders sieht die Situation in der gegenwärtigen *Auslegungslehre* aus.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu sowie z. folg. *Naucke*, Engisch-Festschrift, S. 275 m. Nachw.; *Hassemer*, in: Einführung, S. 84 ff.; *Schünemann*, Bockelmann-Festschrift, S. 117 f., 132; *Schmidhäuser*, Henkel-Festschrift, S. 233 ff. sowie unten 1/2.12.

<sup>7</sup> Vgl. die obigen Nachweise.

<sup>8</sup> Vgl. unten 1/1.12. a.E.

<sup>9</sup> Vgl. unten 1/2.1.; 2.2.

<sup>10</sup> Vgl. *Blei*, Strafrecht I, S. 29 f. sowie näher unten 1/3.

<sup>11</sup> Vgl. näher unten 2. Kap.

Daß der *grammatischen*, der *logisch-systematischen* und der *historischen Auslegungsmethode* nur ein sehr begrenzter Aussagewert zuerkannt werden kann, wird kaum noch in Zweifel gezogen (3/1.-3.). Einen starken Bedeutungsverlust hat neuerdings auch die *teleologische Methode* erfahren. Die Zahl derer, die selbst dieser – von manchen als „Krone“ des Auslegungsverfahrens gerühmten – Methode weitgehend die Aussagekraft absprechen, ist ständig im Wachsen begriffen<sup>12</sup>. Das Problem, mit welchen Kriterien die meist unbekannte *ratio legis* zu ermitteln ist, sei auf ihrer Grundlage nicht zu lösen, da sie keinerlei Maßstäbe benenne und ebenfalls auslegungsbedürftig sei<sup>13</sup>.

Insgesamt gesehen ist jedenfalls für gewisse Teilbereiche des Strafrechts festzustellen, daß die Rechtsprechung durch die Auslegungsmittel der Lehre nicht die Unterstützung erfährt, deren sie zur Entscheidung problemträchtiger Fälle eigentlich bedarf. Die erwähnten Tendenzen zur Rechtsunsicherheit sind im übrigen in den Entscheidungsbegründungen der Gerichte zwar besonders ausgeprägt. Sie sind jedoch kein Spezifikum der Rechtsprechung, sondern kennzeichnen häufig auch das Erscheinungsbild der gegenwärtigen Auslegungspraxis in der Lehre, und zwar auf allen drei genannten Wertungsebenen<sup>14</sup>.

## 2. Rechtsgrund und Ziele der Untersuchung

2.1. Kritik an dem derzeitigen Stand der Auslegungslehre, wie sie in den eben zitierten Stellungnahmen zum Ausdruck kommt, stellt bekanntlich keine Besonderheit des Strafrechts dar. In anderen Rechtsdisziplinen, in der allgemeinen Rechtstheorie<sup>15</sup> und in der modernen Hermeneutik<sup>16</sup> ist sie bereits seit längerem Gegenstand von zahlreichen Untersuchungen und z.T. heftigen Krontroversen<sup>17</sup>, an denen sich auch Strafrechtler beteiligt haben. Diese Diskussionen haben inzwischen einen Punkt erreicht, an dem die Unzulänglichkeit und Erneuerungsbedürftigkeit der herkömmlichen Auslegungsmethoden kaum noch in Frage gestellt wird. Außerordentlich umstritten ist, welche Konsequenzen aus dieser Einsicht abzuleiten sind.

<sup>12</sup> Vgl. näher unten 3/4.2.; 4.32.

<sup>13</sup> Vgl. *Hassemer*, in: Einführung, S. 84; *Baumann*, Strafrecht AT, S. 150 sowie unten 1/4.2.

<sup>14</sup> Vgl. *Arthur Kaufmann*, JZ 1975, 339 ff.; in: Einführung, S. 296 ff.; Schönke/Schröder/*Eser*, § 1 Rdnr. 57 a; *Schmidhäuser*, Würtenberger-Festschrift, S. 94 ff.; *Blei*, AT, S. 29 f.; *Schünemann*, Bockelmann-Festschrift, S. 118 ff.; *Gössel*, Peters-Festschrift, S. 41 ff. u.a. sowie unten 1/3.4.; 2/6.1.; 3/4.4.

<sup>15</sup> Vgl. *Kriele*, Theorie der Rechtsgewinnung, S. 25 ff.; *Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl, S. 7 ff.; *Hassemer*, Tatbestand und Typus; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 143 ff. m. Nachw.; *Zippelius*, Einführung in die jurist. Methodenlehre, S. 16 ff., 59 ff.; *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff usw., S. 1 ff.; *Haverkate*, Gewißheitsverluste, S. 112 ff.; *R. Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, S. 24 ff.; *Schneider/Schroth*, in: Einführung, S. 254 ff.; *Schünemann*, Klug-Festschrift I, S. 169 ff. u.a.

<sup>16</sup> Vgl. *Hruschka*, Das Verstehen von Rechtstexten, S. 29 ff.; *Arthur Kaufmann*, JZ 1975, S. 339 ff. m. Nachw., *ders.*, in: Einführung, S. 280; *Schroth*, in: Einführung, S. 188 ff.

<sup>17</sup> Vgl. etwa *Kriele*, Theorie, S. 315 ff., 331 ff.; *Recht und praktische Vernunft*, S. 141 f. FN 38 einerseits, *Larenz*, Methodenlehre ..., S. 144 ff. andererseits.